

308 O 124/17

Landgericht Hamburg

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Nils Wolter, Hafeneck 23, 20457
Hamburg

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter RAin Hohenstein,
Kaufmannsplatz 11, 20457 Hamburg

gegen

Elitefahrzeug Schneider GmbH, vertreten
durch den Geschäftsführer Jörg Schneider,
Weidenweg 47, 20144 Hamburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: RAin Dr. Südhoff,
Jewürgasse 2, 20089 Hamburg

✓

2

hat das Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 8, durch den Richter
am Landgericht Dr. Wind als Einzel-
richter aufgrund der mündlichen Ver-
handlung vom 10.11.17 für Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger 10030,51 € nebst Zinsen
iHv 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 02.2.17
zu zahlen, Zug-um-Zug gegen
Einzugabgabe und Rücküberweisung
des Fahrzeugs Volvo V40, FIN:
AB5CD123719987432

2. Es wird festgestellt, dass die Be-
klagte mit der Annahme des in
Ziffer 1 genannten Fahrzeugs in
Verzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den
Kläger 1258,19 € nebst Zinsen
iHv 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 06.3.17
zu zahlen, davon 300 € Zug-um-
Zug gegen Übergabe und Über-
weisung der Dachbox Volvo,
Typ "Hiltecht", schwarz, EAN:
11847352147.

Im Übrigen wird die Klage
abgewiesen.

4. Die Mutter als Rechtsverkörperin hat die Beklagte zu tragen. 29

5. Das Urteil ist (bezüglich der
Bittun 1, 3 und 4) für die Klage
konk. entfallen /
gegen die Sicherheitsleistung ihrer
Mo. / als jeweils zu vollstreckende
Betrag vorläufig
vollstreckbar.

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrags über ein gebrauchtes Kfz mit der Beklagten. Weiterhin begehrt der Kläger Ersatz für eine angeschaffte Dachbox und vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Die Beklagte betreibt eine Kfz-Händler und eine Werkstatt. Der Kläger suchte im Jahr 2016 ein Kfz zur privaten Nutzung.

Am 27.10.2016 schlossen die Parteien einen Kaufvertrag über das Kfz Volvo V40, FIN: AB5CD12378987432 zu einem Kaufpreis von 11.000 €. Die Übergabe des Kfz erfolgte am 02.11.16 mit einer Laufleistung von 81.500 km.

Am 09.11.16 erwarb der Kläger für das streitgegenständliche Kfz eine gebrauchte Dachbox, Volvo Typ „Stiltech“ schwarz, EAN 11447392847 zum Preis von 300 €.

Im November rügte der Kläger den Zustand der Bremse und Kupplung, diese seien mangelhaft. Zwischen dem 14.12. - 21.12.16 erneuerte die Beklagte die Kupplung und tauschte den Bremskraftverstärker aus.

Am 09.01.17 tauschte die Beklagte Y den Bremskraftverstärker nach erneuter Rüge des Klägers zum zweiten mal aus. Das

Mit Email vom 10.01.17 rügt der Kläger gegenüber der Beklagten den Zustand der Bremse erneut.

Am 12.01.17 brachte er das Kfz zu der Beklagten und bemängelte die Bremse sowie, dass das Kupplungspedal wiederholt am Fahrzeugboden hängen bleibe. Bei einer am selben Tag durch einen bei der Beklagten beschäftigten Kfz-Meister durchgeführten Probefahrt zeigt sich dies nicht. Der Kfz-Meister erklärte, die Kupplung sei mangelfrei, er werde nichts unternehmen. Der Kläger solle das Kfz erneut vorbreiten, sollte die Kupplungsprobleme bleiben. Die Bremse werde er nicht mehr ändern.

Ebenso äußerte sich der Geschäftsführer der Beklagten bei einem Telefonat mit dem Kläger am 13.01.17.

Am 14.01.17 führt der Kläger erneut zur Beklagten eine Untersuchung des Kfz erfolgt nicht. An diesem Samstag war der Betrieb nur mit einer Bürokraft besetzt.

Ab dem 15.01.17 nutzte der Kläger 5 das Auto zunächst nicht mehr.

Am 15.01.17 erklärte der Kläger gegen- über der Beklagten den Rücktritt vom Kaufvertrag und wies auf Mängel an Bremse und Kupplung hin. Die Be- klagte nahm jederzeit nach Termin- einbarung den Kfz beim Kläger abhole. Er setzte eine Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises bis zum 06.02.17. Das Schreiben gelangte am Abend des 15.01.17 in die Briefkasten der Beklagten.

Mit Schreiben vom 03.02.17 wies die Beklagte per Fax den Rücktritt zurück mangels Mängel.

Dem Kläger sind vorgegerichtliche Anwalts- kosten i.H.v. 95€, 19 € entstanden.

Durch den vom Gericht bestellte Gutachter wurde im August 2017 der Kupplungs- geherzylinder erneuert, wofür 385 € brutto aufzuwenden gewesen wären.

Seitdem fuhr der Kläger das Auto erneut. Seit der Übergabe fuhr der Kläger 17.983 km.

Die Beklagte erklärte am 10.11.17 die hilfsweise Aufrechnung mit einer Gegenforderung i.H.v. 969,49 € als Wert- ersatz für den Gebrauchsvorteil des Klägers für den Fall, dass der

Das ehrendfreie Funk- tionieren der Bremse und des ^{Kupplungs} Nockenbleibs des Kupplungspedals am Boden ist zwischen der Partei Unstreitig.

Gericht dem Klageantrag zu 1) stattgebend
möcht

Der Kläger behauptet, er habe mit einer
Hand in den Fußraum greifen müssen,
um das Kupplungspedal wieder vom
Boden zu lösen.

Am 06.03.12 hat der Kläger die vorliegende
Klage erhoben.

Der Beklagte (Kfz) beantragt,

1. Die Beklagte zu verurteilen,
an den Kläger 11.000 € nebst
Zinsen iHv 5 Prozentpunkten über
dem Basiszinssatz seit dem
07.02.17 zu zahlen, Zug-um-
Zug gegen Rückgabe und Rück-
überweisung des Fahrzeuges
Volvo V40, FIN: ABS012378
9987432.
2. Es wird festgestellt, dass sich
die Beklagte mit der Annahme
des in BfNr 1 genannten Fahr-
zeugs in Verzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt,
an den Kläger 300 € nebst
Zinsen iHv 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.
4. Die Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger vorgerichtliche
Rechtsanwaltskosten iHv 95,00 €
nebst Zinsen iHv 5 Prozentpunkten
über dem Basiszinssatz seit
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt

7

(

die Klage abzuweiden.

(Die Beklagte behauptet der zweite
Austausch des Bremskraftverstärkers
sei lediglich aus Kulanz erfolgt.
Dieser sei nicht erforderlich gewesen.
Die Beklagte habe eine Mängelbeseitigung
nicht verweigert.

(Das Gericht hat Beweis erhoben durch
Einholung eines Sachverständigenurteils
vom 14.08.17. Für das Ergebnis der
Beweisaufnahme wird auf dieses ver-
wiesen.

Die Klage ist zulässig und in dem aus dem Tenor gerichtlicher Umfang begründet.

I.

✓ Die Klage ist zulässig.

Die Beklagte wird durch ihren Geschäftsführer gem. §§ 13, 35 GmbHG ordnungsgemäß vertreten.

✓ Für den Klageantrag zu 1) ist das Gericht gem. § 23 Nr. 1, 71 I S. 1 ZPO sachlich zuständig. Der Streitwert beträgt mit 11.000 € über 5000 € und begründet die Zuständigkeit des Landgerichts. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus § 23 I ZPO. Erfüllungsort für Rückgewähransprüche ist § 269 I BGB ist der Ort, an dem sich die Sache vertragsgemäß befindet. Dies ist hier der Wohnort des Schuldners, der im Bezirk des LG Hamburg liegt. Eine Streitigkeit aus einem Vertragsverhältnis liegt vor, der § 23 I ZPO erfasst auch die Rückabwicklung.

kein Problem

Das Gericht ist auch für den Klageantrag zu 2) zuständig. Der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzuges beruht nicht nur ebenfalls beantragten Zustimmung-zug Leistung folgt als Annex dem Leistungsantrag. Das für den Leistungsantrag zuständige Gericht ist gemäß der Annexkompetenz auch für den

Feststellungsschray zuständig. 9

Die Voraussetzungen des § 256 ZPO für den Feststellungsschray liegen ebenfalls vor. Ein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis ist jede rechtliche Beziehung von Person zu Person oder zu Sachen, die sich aus dem vorgetragenen Sachverhalt ergibt und ein subjektives Recht enthält.

Kün

Annahmeverzug ist als solches in der Regel nicht feststellungsfähig, da dies lediglich ein einzelnes Element eines Rechtsverhältnisses darstellt. Dies gilt hier jedoch nicht. Vorliegend bedarf es der Feststellung des Annahmeverzuges wegen der ebenfalls beantragten Zug-um-Zug-Verstärkung wegen der vollstreckungsrechtlichen Folgen aus § 376, 717 ZPO. Bei festgestelltem Annahmeverzug kann eine Zug-um-Zug-Verstärkung dennoch vollstreckt werden.

Hieraus ergibt sich auch das Feststellungsinteresse der Kläger. Er hat ein rechtliches Interesse an baldiger Feststellung des Annahmeverzuges. Das Urteil ist auch gerechtfertigt, die bestehende Unsicherheit bzgl. des Annahmeverzuges zu beseitigen.

Die Zuständigkeit des Gerichts für die Klageanträge 3) und 4) ergeben sich aus der rügelosen Erlösung des Beklagten gem. § 39 S. 1 ZPO. Diese hat, ohne die Zuständigkeit zu rügen, zur Hauptsache

verhandelt, obwohl hier gem. 10
§§ 23 I, 12, 17 ZPO iVm. § 23 Nr. 1,
AVR aufgrund der Streitwerte unter
5000 € das AG Hamburg zuständig
gewesen wäre.

II.

Die objektive Klagenhäufung ist
gem. § 260 ZPO zulässig.
Der Kläger macht mehrere Ansprüche
gegen dieselbe Beklagte geltend, für
welche dasselbe Prozessgericht zuständig
und derselbe Prozessart zulässig ist.

III.

Die Klage ist auch in dem aus dem
Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

1.
Der Klageertrag zu 1) ist iHV 10.030,51
€ begründet. Der Kläger hat einen
Anspruch auf Rückzahlung des Kauf
preises in dieser Höhe Zug-um-Zug
gegen Rückgabe und -übergang des
Kfz aus §§ 433 I, 434 I, II Nr. 2,
437 Nr. 2, 323 I, II, 346 I, 348,
349 BGB.

Der Kläger ist am 15.01.2017
wirksam von dem Kaufvertrag mit
der Beklagten zurückgetreten.

Der Rückzahlungsanspruch ist nach
wirksamer Aufrechnung durch die
Beklagte i.H.v. 969,49€ rioscher,
9389 BzB.

Die Voraussetzungen des Rücktritts gem.
§§ 433 I, 434, 437 Nr. 2, 323 BzB
liegen hier vor.

Die Parteien haben am 27.10.16 einen
Kaufvertrag über das Kfz i.H.v. 9133
BzB geschlossen.

Die Kaufsache war auch bei Gefahr-
übergang mangelhaft i.H.v. § 434 Nr. 2
BzB. Sie eignete sich nicht zur
vertraglich vorgesehene Verwen-
dung, da das Kupplungspedal am
Boden festhing aufgrund eines Defekts
des Kupplungsgebräueszylinders.

Zwischen den Parteien ist unstrittig,
dass die Bremsanlage, jedenfalls
nach dem zweiten Austausch des
Bremskraftverstärkers einwandfrei
funktionierte. Ein zum Rücktritt be-
rechtigender Mangel lag in Bezug
auf die Bremse am 15.01.17 daher
nicht mehr vor.

Da ja, dass
Kfz funktionsfähig

Ebenfalls unstrittig zwischen den
Parteien ist, dass das Kupplungspedal
am Boden hängen bleibt.

Zudem hat das Sachverständigen - 12
gutachten vom 14.08.17, das in sich
plausibel und nachvollziehbar ist,
dass der Kupplungssechtylinder defekt
war.

Dies stellt einen Mangel iSd § 434 I, II
Nr. 2 BGB dar. Bei einem gebrauchten
Kfz ist vertraglich vorausgesetzt, dass
es sich für die sichere Nutzung im
Straßenverkehr eignet. Dies ist hier
nicht der Fall, das Pedal musste
durch physischen Druck wieder vom
Boden gelöst werden, was der Fahrer
ablenkt und die Verkehrssicherheit
mindert.

An dem Vorliegen eines Sachmangels
ändert sich auch nichts dadurch, dass
der Sachverständige diesen behoben
hat zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung
Ist der Mangel vor, zudem ist die Be-
hebung des Sachmangels zum Zwecke
der Erstattung des Gutachtens keine der
Beauftragten zurechenbare Nachbesserung.
Diese hatte der Kläger auch nicht verlangt.

Der Mangel bzgl. der Kupplung lag auch
bei der Fahrzeugübergabe, also Übergabe
des Kfz am 02.11.16 vor.
Vorliegend ist ein Verbrauchsgüterkauf
iSd § 474 I 2 BGB gegeben. Die
Beauftragte ist als Kfz-Händlerin in
Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit
tätig gewesen und Unternehmerin iSd
§ 14 BGB. Der Kläger ist als Privat-

Kaufverbraucher ist § 13 BGB. 13

Bei einem Verbrauchsgüterkauf wird gem. § 177 I BGB vermutet, dass ein Mangel, der sich 6 Monate nach Gefahrübergang zeigt, bereits bei diesem Vor-
kauf. Diese Vermutung hat die Be-
klagte, die dafür die Darlegungs-
und Beweislast trägt, nicht durch-
führt. Der im Januar 2017 aufgetretene
Mangel an der Kupplung liegt inner-
halb der ersten 6 Monate ab Gefahr-
übergang am 02.11.16.

Die nach § 323 I BGB für einen
rücktritt erforderliche Nichterfüllung
war gem. § 323 II Nr. 3 BGB entbeh-
lich.

Weg
der Art/
der Sache

Der Kläger hat hier keine Nichterfüllung
nachgewiesen. Dies war wegen
der Umstände, insbesondere der, den-
Kupplungsvorweigerung der Beklagten, auch
nicht notwendig.

An den § 323 II Nr. 3 BGB sind gema-
ßlich strengen Anforderungen zu
stellen. Es haben besondere Umstände
vorzuliegen. Wegen der Union-
rechtliche Vorgaben der Verbraucherk-
RL sind die Voraussetzungen aber
auch nicht zu überhöhen.

Hier hat die Beklagte Untreue am
12.1.17 und 13.1.17 die Untreue
des Klägers bzgl. eines Mangels an der
Kupplung vorweigt. Es gäbe keine

Mangel, der Mängel sollte wieder- 14
kommen, sobald sich der Mangel
zeigt. Zudem hat die Beklagte eben-
falls vom Kläger gerügte Mängel
bezgl. der Bremse endgültig abge-
wiesen.

Nach dem vom Kläger berichtete schwer-
wiegende Mängel - das Festhängen
des Pedals am Boden - hätte die
Beklagte das UfE jedenfalls einge-
hender untersuchen müssen.
Nach den Umständen, insbesondere
auch dem Verhalten der Beklagten
in Bezug auf die Bremse, war es
dem Kläger, der ein nicht verkehr-
sicheres Auto hatte, nicht zumutbar,
die Nachbesserung zu frist abzuwarten.

Der Mangel ist hier auch nicht un-
erheblich iSd § 323 V 2 BGB.
Maßgeblicher Zeitpunkt für die
Bestimmung der Erheblichkeit ist
die Rücktrittserklärung. Die spätere
Beseitigung durch den Sachverständigen
ist unerheblich.

Grundsätzlich ist ein Mangel erheb-
lich, wenn die Beseitigungskosten
mh. 5% des Bruttokaufpreises be-
tragen. Dies ist hier nicht der Fall,
die Kosten betragen 3,5% des Kauf-
preises. Es muss jedoch eine Abwä-
gung aller Umstände erfolgen.

Das Hängerbleiben des Pedals
minderst nach dem futschten die Ver-
kehrssicherheit und lenkt die Fahr-
ab. Dies gilt unabhängig von der
streitigen Frage, ob der Kläger das
Pedal mit der Hand lösen musste.
Der Mangel ist schwerwiegend und
minderst die Tauglichkeit erheblich.

Der Kläger hat die Rücktritt auch
am 15.1.17 gem. der Beklagten
erklärt.

Der Anspruch auf Rückzahlung ist
iHv 969,43 € rücker, § 389 BGB.
Die Beklagte hat wirksam am 10.12.
17 die Aufrechnung erklärt.

Eine Aufrechnungslage besteht.
Gegenseitige, gleichartige Forderungen
liegen vor.

Die Beklagte hat ein Anspruch auf
Wertersatz iHv 969,43 € am
§ 346 I, II Nr. 1 BGB.

Der Kläger ist hier unstreitig 10.803
km mit dem Kfz gefahren. Dieser
Gebrauchsvorteil hat er gem.
§ 346 I, II Nr. 1 BGB zu ersetzen.

Die zeitanteilige lineare Wertminderung
hat der Kläger zu ersetzen, die
Berechnung ist korrekt.

Die hilfsweise
Aufrechnung ist
wegen der bloß
interprozessualen
Bedingung zulässig.
Die Bedingung des
erfolgreichen Antrags
zu 1) ist ein-
gesetzt.

Der Kläger hat einen Anspruch 16
auf Zinsen iHv 5 Prozentpunkten
ab dem 07.02.17 am 99 2867,
2887, 187 BGB.

2.

Der Klageantrag zu 2) ist begründet
Die Beklagte befindet sich bzgl. des
Kfz in Annahmeverzug gem. § 293
BGB.

Der Kläger hat der Beklagten das
Kfz iSd § 284 BGB tatsächlich
in rechter Weise und zur rechten
Zeit am rechten Ort angeboten.

Es war die gegenseitige Abholung
nach Terminvereinbarung möglich.

Leistungsort für Rückgewähranspruch
aus einem Vertrag ist der Ort, an
dem sich die Sache vertragsgemäß
befindet, § 269 I BGB.

Dies ist der Wohnsitz des Klägers.

Das tatsächliche Angebot iSd § 284
BGB hat die Beklagte nicht an-
genommen.

Es liegt eine
Haltschuld vor.
Die Abholung hat
der Kläger an-
geboren am
18.1.17.

3.

17

Der Antrag zu 3) ist teilweise begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von 300,- aus § 284 BGB zugunsten der Beklagten wegen Herausgabe der Dachbox an die Beklagte.

Der § 284 BGB ist unabhängig von dem § 347 II BGB - der hier nicht greift - anzuwenden.

Der Kläger hat nach §§ 33, 34, 437 Nr. 3 (284) BGB einen Anspruch auf Ersatz der 300 €.

Dem Grunde nach besteht ein Anspruch des Klägers auf Schadenersatz gem. § 281 BGB wegen der mangelhaften Leistung der Beklagten, siehe oben. Die Fristsetzung ist nach § 201 II BGB entbehrlich.

Die Dachbox hat der Kläger im Vertrauen auf die mangelfreie Leistung für 300,- erworben. Diese Aufwendung ist durch den Mangel mittellos geworden. Die Dachbox passt nur auf das Werkstück, das der Kläger nicht mehr besitzt.

Anrechenbare Nutzungen hat der Kläger nicht gezogen.

Wegen des Grundsatzes der Vermeidung einer Brechung der im Schadensrecht gilt hier der Kläger die Dachbox an die Beklagte herauszugeben. Ein Behaltewerter wäre unbillig, vgl. § 242 BGB.

4. Der Kläger hat einen Anspruch auf Ersatz der ^{Rechtsanwaltskosten} vorgerichtlicher

am. §§ 286, 243 BGB. i.H.v. 958,15€

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises war vollwirksam. Die Beklagte war auch zur Leistung in der Lage.

Der Anspruch war auch fällig. Die notwendige Mitwirkungshandlung anbreiten der Leistung bezgl. Rückgabe des Kfz - hat der Kläger erbracht.

Der Beklagte hat nicht geleistet.

Eine Mahnung des Klägers war gem. § 286 II Nr. 4 BGB entbehrlich, vgl. oben.

Lehnen

Vorgerichtete KA-MoDK sind en 18
gem. § 243 BGB versatzfähiger
Schaden.

5.
Die Zinsendprüche bezgl. der Anträge
3) und 4) bestehen ab dem
06.03.17 gem. §§ 291, 288 I BGB.

IV.

Die Nebenentscheidungen folgen
aus § 32 I, Nr. 1 ZPO
und § 709 S. 2 ZPO.

lexikon

Rechtsbehelfsbelehrung nach
§ 232, 78 I ZPO nicht erforderlich

Unterschrift Richter

Der Tenor ist weitgehend in Ordnung. Die Einverständigung
bei der Kollektensatzung war nicht notwendig, da
offensichtlich aus dem Festhaltungsprozess nicht kollektiert
werden werden kann.

Der Tatbestand ist geklärt.

Da Festhaltungsinteresse Spanate nicht so ausführlich
begründet zu werden.

Die Fristsetzung dürfte ein wenig der Art der
Mangels entschuldigen gewesen sein.

Die RA-Kosten dürfte nicht als Verzugs-
schaden, sondern als allgemeine SE-Ansprüche
ersatzfähig sein.

~~Vollständig~~

jet (13P.)

Kees; 08-03-2025